

1. S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Kirchberg vom 09. Dezember 1991

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in der jeweils geltenden Fassung, des § 37 Abs. 1 bis 3 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) vom 02.11.1981 (GVBl. S. 247) sowie des § 1 Abs. 2 Ziff. 10 und des § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 05. Mai 1986 (GVBl. S. 103) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Ziff. I.1 der Anlage zu § 5 Abs. 4 der vorgenannten Satzung erhält folgende neue Fassung:

Für die Berechnung des Personalaufwandes wird je Stunde Einsatzdauer eines Feuerwehrangehörigen der auf die Arbeitsstunde umgerechnete Monatstabellenlohn der Lohngruppe 9 Stufe 8 des jeweils gültigen Monatslohntarifvertrages der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) zugrunde gelegt, zuzüglich eines Zuschlages von 80 v.H.

Unter Nr. II.2.6 wird der Kostenersatz für den Einsatz eines Ölwehrfahrzeuges auf 55,-- DM festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchberg (Hunsrück), den 09. Dezember 1991
Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg



[Handwritten signature]